

45. Jahrgang, Nr. 51-52 vom 22.12.2017

Weihnachtsgrüße der Bürgermeisterin

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

nur noch kurze Zeit bis Weihnachten und Silvester und schon beginnt das Jahr 2018.

Die Augen sind bereits auf die Festtage gerichtet, auf ein Fest im Familienkreis, auf ein paar Tage Entspannung und Besinnlichkeit.

Die Hektik der Vorweihnachtszeit legt sich langsam und einige von Ihnen fragen sich vielleicht wie ich auch, wo die vergangenen zwölf Monate geblieben sind. Zu schnell ist die Zeit wieder verstrichen. Vieles ist geschehen, es gab schöne und weniger schöne Momente. Die Zeitschriften geben zum Jahresende einen umfassenden Rückblick auf das laufende Jahr und auch selbst denkt man zurück und erinnert sich. Wichtige Ereignisse, Maßnahmen und Projekte konnten umgesetzt oder aber angestoßen werden, so z.B. das Integrierte Stadtentwicklungskonzept, der Breitbandausbau oder die Erschließung von Neubaugebieten.

Daher möchte ich mich an dieser Stelle bei all denen bedanken, die im Laufe des Jahres wieder dazu beigetragen haben, unsere Stadt lebens- und lebenswert zu erhalten.

Mein Dank gilt dem Rat, den Vereinen und Organisationen, den Kirchengemeinden, den Firmen, meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und besonders den vielen ehrenamtlich Tätigen in unserer Stadt.

Gemeinsam mit der Politik und Ihnen allen werden wir es schaffen Bad Münstereifel zukunftsfähig zu machen. Stadt entwickeln – Kern bewahren, an Gutem und Bewährtem festhalten, aber offen sein für Veränderung und Neues.

Im Oktober dieses Jahres wurde unserer Stadt, die es geschafft hat sich zu wandeln, ohne dabei ihren Kern zu verlieren, der Preis „Integrative Stadt 2017“ der Konrad-Adenauer-Stiftung verliehen. Bad Münstereifel ist die dritte Stadt, neben Aachen und Schengen, die diesen Preis erhalten hat.

Wir sind auf dem richtigen Weg und gehen mit gutem Mut und Engagement in das wiederum arbeitsintensive nächste Jahr.

Ein Herzensanliegen ist mir, zu Weihnachten und zum Jahreswechsel auch allen kranken und einsamen Bürgerinnen und Bürgern meine Grüße zu übermitteln. Ebenso denke ich an die Familien, die den Verlust eines lieben Menschen zu beklagen haben. Mögen sie durch die Weihnachtsbotschaft neue Hoffnung schöpfen und mit Zuversicht in das neue Jahr gehen können.

Ich wünsche Ihnen, liebe Bürgerinnen und Bürger, mit Ihren Familien und Freunden von ganzem Herzen eine besinnliche Adventszeit, ein friedliches Weihnachtsfest und für das neue Jahr alles Gute, Gesundheit, Glück und Erfolg.

Ihre



Sabine Preiser-Marian
Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachungen

20. Satzung vom 13.12.2017

zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel (Abfallentsorgungssatzung) vom 16.11.1992 in zurzeit geltender Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende 20. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für jede an die öffentliche Abfallentsorgung mit Abfallbehältern angeschlossene Benutzungseinheit wird ein einheitlicher Grundpreis in Höhe von 42,30 € jährlich erhoben.“

§ 2

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

„Für jede Benutzungseinheit im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung, die vom Anschluss- und Benutzungszwang für kompostierbare Abfälle befreit ist (§ 9 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung) wird ein Gebührennachlass in Höhe von 24,10 € gewährt.“

§ 3

§ 4 - Entsorgungsgebühr - erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die in § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel bezeichneten Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr eines Kaufgefäßes

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	46,20 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	61,60 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	92,40 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	184,80 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	1.016,40 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	1.694,00 Euro

Bei Miete des Gefäßes erhöhen sich die vorstehend aufgeführten Jahresgebühren

a) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	60 Ltr.	um	1,09 Euro
b) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	80 Ltr.	um	1,09 Euro
c) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	120 Ltr.	um	1,09 Euro
d) für jedes Gefäß mit einem Inhalt von	240 Ltr.	um	1,37 Euro
e) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	660 Ltr.	um	4,94 Euro
f) für jeden Abfall-Container mit einem Inhalt von	1.100 Ltr.	um	6,80 Euro

- (2) Mit dem einheitlichen Grundpreis von 42,30 € ist die Bereitstellung und Leerung einer Biotonne mit wahlweise 80 oder 120 Ltr. Behältervolumen abgegolten. Wird anstelle des gebührenfreien Behälters eine 240 Ltr. Biotonne vorgehalten, so beträgt die hierfür zu entrichtende Zusatzgebühr 24,00 €/jährlich.

Werden über die Regelung des Satzes 1 hinaus zusätzliche Behälter für die Biomüllabfuhr vorgehalten, so beträgt die Jahresgebühr

a) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	80 Ltr.	16,00 Euro
b) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	120 Ltr.	24,00 Euro
c) für eine Biotonne mit einem Inhalt von	240 Ltr.	48,00 Euro

- (3) Bei Benutzung eines Abfall-Containers gemäß § 11 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Bad Münstereifel beträgt die Entsorgungsgebühr für jeden angelieferten und abgefahrenen Container

a) mit 7 und 10 m ³ Fassungsvermögen	117,61 €
b) mit 12, 20 und 36 m ³ Fassungsvermögen	129,51 €

zuzüglich der für die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung tatsächlich anfallenden Gebühren.

Die Behältergestellung erfolgt bis zu 7 Werktagen ohne zusätzliche Mietgebühr. Danach wird eine Zusatzgebühr von 1,83 € je Container und Tag erhoben.“

§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 12.12.2017 beschlossene 20. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Gebührensatzung vom 18.07.1995 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bad Münstereifel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine der vorgeschriebenen Genehmigungen fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**14. Satzung
vom 13.12.2017
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von
Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 55 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I 2016, S. 1666), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2017 folgende 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006 beschlossen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

- a) „4,84 € je m³ Abwasser bei herkömmlichen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1,“
- b) „1,70 € je m³ Abwasser bei vollbiologischen Kleinkläranlagen gem. § 6 Abs. 1,“
- c) „21,16 € je m³ Abwasser bei abflusslosen Gruben gem. § 6 Abs. 2“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2017 beschlossene 14. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 03.11.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

**42. Satzung
vom 13.12.2017
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981**

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 872,888), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2017 folgende 42. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 beschlossen:

Artikel 1

(§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz)

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Der Anschlussbeitrag beträgt 8,00 EURO pro qm der nach Abs. 1 bis 4 ermittelten Grundstücksflächen.“

Artikel 2

(§11 Niederschlagswassergebühr)

§ 11 Absatz 7 erhält folgend Fassung:

„Die Leistungsgebühr beträgt für jeden qm bebauter und/oder befestigter und abflusswirksamer Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 dieses Paragraphen 0,38 €.“

§ 11 Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„Die Leistungsgebühr für Straßenbaulastträger beträgt pro qm öffentlicher Straßenfläche, die in die öffentliche Kanalisation entwässert 0,79 €.“

Artikel 3

Artikel 1 der Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Bad Münstereifel am 12.12.2017 beschlossene 42. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bad Münstereifel vom 28.07.1981 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Münstereifel, den 13.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Bebauungsplanvorentwurf Nr. 90 „Neubau Zimmerei Outlet Store“ und 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Bad Münstereifel hat in seiner Sitzung am 28.11.2017 beschlossen, die Vorverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Neubau Zimmerei Outletstore“ und die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB liegen der Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Neubau Zimmerei Outlet Store“ nebst Vorentwurf der Begründung sowie die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Vorentwurf der Begründung in der Zeit vom

15.01.2018 bis einschließlich 31.01.2018

im Rathaus Bad Münstereifel, Marktstr. 11, 2. OG., vor Zimmer 29, während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für jeden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfes sowie der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Münstereifel, Flur 6, Flurstücke Nr. 1451, 1457, 1460, 1461, 1462 und 1465. Die genaue Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanvorentwurfes und der Flächennutzungsplanänderung sind dem auf Seite 7 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Das Plangebiet wird derzeit als Parkfläche genutzt. Es ist beabsichtigt, dort Erweiterungsflächen für das City Outlet Bad Münstereifel zu schaffen. Um den Neubau des Vorhabens realisieren zu können, sind die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Während der Auslegungsdauer können von Jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese können schriftlich bei der Stadtverwaltung Bad Münstereifel, Rathaus, Marktstr. 11, eingereicht oder während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung zur Niederschrift erklärt werden.

Bad Münstereifel, den 14.12.2017

Die Bürgermeisterin
gez. Sabine Preiser-Marian

Umzug der Friedhofsverwaltung

Das Büro der Friedhofsverwaltung befindet sich ab Dienstag, 02.01.2018, im städtischen Bauhof, Bendenweg 54.

Die neue Telefonnummer lautet: 02253/ 54625-222, die Fax-Nr.: 02253/54625-226.

Dienstjubiläen bei der Stadt Bad Münstereifel

Bei der Stadt Bad Münstereifel feierte Herr Wilhelm Weber sein 40-jähriges Dienstjubiläum. Ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feierten Frau Regine Voß, Frau Claudia Malburg sowie Frau Angela Conée.

In einer kleinen Feierstunde am 13.12.2017 würdigte Frau Bürgermeisterin Preiser-Marian die Verdienste der Jubilarinnen und des Jubilars. Sie bedankte sich bei ihnen für die geleistete Arbeit im Interesse der Stadt Bad Münstereifel.



(von links nach rechts: Herr Weber, Frau Malburg, Frau Voß, Frau Conée, Frau Bürgermeisterin Preiser-Marian)

Verpachtung eines Fischteiches

Die Stadt Bad Münstereifel verpachtet ab dem nächstmöglichen Zeitpunkt die fischereirechtliche Nutzung des Weihers in der UAbt. 341B(a), Gemarkung Arloff.

Die Verpachtung erfolgt für die Dauer von zehn Jahren.

Ein Lageplan kann unter www.bad-muenstereifel.de (Eigenbetriebe/Forstbetrieb) oder im Büro des Forstbetriebes Marktstr. 15, 53902 Bad Münstereifel (Zimmer 150, 3. Stock) eingesehen werden.

Auskünfte erteilt Herr Lott unter der Rufnummer 02253/505-190 oder 0177/3473577 sowie Frau Königsfeld (02253/505-196).

Schriftliche Angebote unter Angabe der Jahrespacht (zuzüglich Umsatzsteuer) richten Sie bitte **bis zum 29.01.2018, 11.00 Uhr** im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

Angebot Fischteich an:

Stadt Bad Münstereifel, Forstbetrieb, Marktstr. 15, 53902 Bad Münstereifel

Die Stadt Bad Münstereifel behält sich die Erteilung des Zuschlages vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden, noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Herzlichen Glückwunsch

Am 27. Dezember 2017 begehen die Eheleute Werner und Margarete Brüggemann, wohnhaft in Bad Münstereifel-Nöthen, Hirnbergweg 7, ihr **50-jähriges Ehejubiläum**.

Die Eheleute Erich und Christina Kastenholz, wohnhaft in Bad Münstereifel-Eicherscheid, Kohlstraße 5, feiern am 28. Dezember 2017 das Fest der **Diamantenen Hochzeit**.

Aus diesem Anlass überbringt die stellvertretende Bürgermeisterin, Frau Brigitte Fuchs, dem Jubelpaar die Glückwünsche der Stadt Bad Münstereifel.



Integriertes Stadtentwicklungs-konzept

Nach einem kreativen und arbeitsintensiven Prozess steht die Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Bad Münstereifel kurz vor dem Abschluss. Durch umfassende Bürgerbeteiligung, die Beiträge des Fachbeirats, ämterübergreifende Kooperation in der Verwaltung und konstruktive Zusammenarbeit mit dem beauftragten Kommunalberatungsbüro konnte ein Leitbild mit Entwicklungszielen für Bad Münstereifel erarbeitet werden. Konkret stellt sich das Konzept in einer Vielzahl an Maßnahmen dar, die in den kommenden Jahren umgesetzt werden.

Aktuell werden die Anträge zur Aufnahme in das Städtebauförderungsprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ vorbereitet, um Fördermittel zu generieren.

Bei Bewilligung der Fördermittel wird die Stadt darüber hinaus ein Integriertes Kommunales Entwicklungskonzept (IKEK) und zwei Dorferneuerungskonzepte (DIEK) unter Mitwirkung der Bürger und der Politik erstellen, um zusätzlich Fördermittel speziell für den ländlichen Raum und die Ortslagen Bad Münstereifels zu erhalten.

Im Frühjahr 2018 wird es eine umfangreiche Präsentation des ISEK für die Bürgerschaft und Politik geben. Auch weiterhin ist bürgerschaftliches Engagement bei den konkreten Umsetzungsmaßnahmen und Planungen gefragt.



eifelbad
Das Familien-Spaßbad!

Öffnungszeiten zum Jahreswechsel

Wichtige Hinweise:

- Vom **24.12.2017** bis **einschließlich 26.12.2017** ist das eifelbad **geschlossen**.
- Am **31.12.2017** haben wir von 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr **geöffnet**.
- Am **01.01.2018** ist das eifelbad von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr **geöffnet**.

Das gesamte Team des eifelbades bedankt sich bei allen Besuchern und wünscht ein frohes & gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes Jahr 2018.



Werner-Biermann-Stadtbücherei Bad Münstereifel



Die Werner-Biermann-Stadtbücherei ist vom

24. Dezember 2017
bis zum
01. Januar 2018

geschlossen.

Das Team der Werner-Biermann-Stadtbücherei bedankt sich bei allen Besuchern und wünscht ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest sowie ein gesundes Jahr 2018.

Werner- Biermann-Stadtbücherei
Bad Münstereifel
Kölner Str. 4 (am Werther Tor)
53902 Bad Münstereifel
(02253) 80 41

Silvesterfeuerwerk

Gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen verboten.

Da beim Jahreswechsel 2009/2010 durch Silvesterfeuerwerk ein Dachstuhlbrand an einem Fachwerkhaus in der Teichstraße verursacht wurde und nur durch schnelles Eingreifen der Feuerwehr ein Ausbreiten des Feuers verhindert werden konnte, weist das Ordnungsamt der Stadt Bad Münstereifel noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen von Raketen, Batterien, Böllern, Schwärmern etc. in der Umgebung von Fachwerkhäusern, Kirchen und Altenheimen untersagt ist.

Das Verbot gilt nicht nur in der Historischen Kernstadt sondern auch in allen Stadtteilen, die eine entsprechende Bebauung aufweisen.

Zu widerhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Bei Brandunfällen, die durch den unsachgemäßen und fahrlässigen Umgang mit Feuerwerkskörpern ausgelöst werden, haftet der Verursacher.

Polizei und Ordnungsamt sind berechtigt, die Einhaltung der Regelung zu überwachen, ggf. Platzverweise auszusprechen, pyrotechnische Gegenstände zu beschlagnahmen bzw. Anzeigen zu erstatten.

Sowohl im dicht bebauten Stadtkern als auch in historisch gewachsenen Dörfern - mit vielen historischen Fachwerkhäusern in engen Gassen – haben Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr große Schwierigkeiten, an einen Brandort zu gelangen. Die Häuser sind eng aneinander gebaut. Es besteht erhöhte Gefahr, dass, wenn es einmal im Fachwerk brennt, die Flammen rasend schnell von Haus zu Haus übergreifen können.

Beim Abbrennen von Raketen müssen Fehlschläge immer einkalkuliert werden. Daher sollte ein Abbrennplatz ausgewählt werden, von dem aus fehlgehende Raketen aller Voraussicht nach keinen Schaden anrichten können.

Eigentümer und Mieter sollten Dachluken und Fenster zum Jahreswechsel geschlossen halten. Sicherheitshalber sollten auch alle brennbaren Gegenstände vom Balkon bzw. von der Terrasse geräumt werden.

Das Ordnungsamt appelliert an die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger, um Schaden an wertvollem denkmalgeschützten Kulturgut zu vermeiden.



Vorsicht beim Silvesterfeuerwerk!

Damit Ihre Silvesterparty nicht missglückt, sollten Sie die Hinweise Ihrer Feuerwehr zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern beachten.

1. Unbedingt vorher die Gebrauchsanweisungen des Herstellers des Feuerwerks lesen und danach handeln!
2. Feuerwerkskörper gehören nicht in die Hände von Kindern, Jugendlichen und alkoholisierten Personen!
3. Feuerwerkskörper – mit Ausnahme von Tischfeuerwerk – nur im Freien abbrennen und niemals in der Hand behalten!
4. Raketen und Knallkörper niemals auf Menschen oder Tiere richten!
5. Raketen immer senkrecht aus sicherem Stand (z. B. Flaschen, am besten im Kasten) und mit entsprechendem Sicherheitsabstand abschießen. Flugbahn der Geschosse beobachten! Raketen nicht bei stärkerem Wind oder bei Windböen abfeuern! Feuerwerkskörper nicht blindlings aus dem Fenster oder vom Balkon werfen!
6. Ausreichend Abstand zu Gebäuden, Fenstern, Autos, Bäumen, Müllcontainern, Behältern mit brennbaren Flüssigkeiten einhalten.
7. Blindgänger grundsätzlich nicht nochmals anzünden, sondern durch übergießen mit Wasser unbrauchbar machen!
8. Niemals Feuerwerkskörper basteln; es ist nicht nur ausgesprochen gefährlich, sondern auch strafbar! Feuerwerkskörper nicht zusammen gebündelt oder gemeinsam anzünden! Auch nicht in Dosen, Flaschen oder anderen Behältern zur Explosion bringen!
9. Angezündete Feuerwerkskörper sofort wegwerfen!
10. Glühende Reste ablöschen und sicher beseitigen!
11. Für den Notfall Löschmittel bereitstellen (Eimer mit Wasser/Gießkanne, Feuerlöscher oder Feuerlöschdecke!)
12. Alarmieren Sie bei einem Brand oder Unfall sofort die Feuerwehr unter **Notruf 112 !**

Einen ungetrübten Jahreswechsel wünscht Ihnen

**Ihre Freiwillige Feuerwehr
der Stadt Bad Münstereifel**



DRK - Integratives Familienzentrum
 53902 Bad Münstereifel-Schönau, Wiesentalstraße 20
 anerkannter Bewegungskindergarten des LSB in NRW
 Tel. 02253/6522
 Fax. 02253/544437
 Mail kitaschoenau@drk-eu.de
 Kontakt und Anmeldung: Trudi Baum

Wir wünschen allen Lesern



Ein
 Frohes Weihnachtsfest
 und ein
 Gutes Neues Jahr 2018

Gleichzeitig möchten wir uns an dieser Stelle recht herzlich bei denjenigen bedanken, die unser Familienzentrum tatkräftig, ehrenamtlich und finanziell unterstützt haben, dies sind:

- Förderverein und Elternrat
- der Kupferkessel Schönau, der uns mit einer Spende bedacht hat
- die Schönauer Bürger, die anlässlich der Kirmes für uns gesammelt haben
- die Kooperationspartner des Familienzentrums

Die Schließungszeiten unserer Einrichtung:
letzter Kindergarten tag: Fr. 22.12.2017
wir beginnen wieder: Mi. 03.01. 2017



Anmeldungen und Rückfragen:

Frau Eva-Maria Bädorf
 Tel.: 02253 8580
Kita-bam@kirche-muenstereifel.de

Die Leitung des Familienzentrums und das Kompetenzteam wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest, und für 2018 alles Gute und Gottes Segen.

Systemische Beratung

für Familien, Einzelpersonen und Paare
 Die systemische Beratung hat die Erweiterung der Wahrnehmungs- und Handlungsmöglichkeiten bei Herausforderungen innerhalb des (Familien-/ Paar-/ Berufs-,...)Systems zum Ziel. Die Grundannahme ist, dass die Lösung bereits „verborgen“ in der ratsuchenden Person vorhanden ist und sie durch die systemische Beratung Anregungen erhält, diese für sich zu finden. Angeboten wird die Beratung kostenfrei von **Frau Dana Hauptmann – Sieger** (Grundschullehrerin und Sozialpädagogische Familienhelferin) als Teil ihrer Weiterbildung zur Systemischen Beraterin (nach DGSF).
 Terminvereinbarung bitte bei:

Familienzentrum

St. Chrysanthus und Daria oder direkt unter 02253/ 544526 bzw. per Mail an: Dana.Hauptmann@gmx.de

*Vorankündigungen
 In Kooperation mit dem Kath. Bildungswerk EU:*

Erziehung durch Ermutigung

Ein fünfteiliger Kurs zur Stärkung der Erziehungskompetenz.

ab Montag, 8.1.2018, um 19. 30 Uhr
Familienzentrum
St.Chrysanthus und Daria
Kapuzinergasse 13

Yoga

mittw. u. donnerstags 19.00 Uhr
 Start: 24./25. Januar 2018
Familienzentrum
St.Chrysanthus und Daria
 Kapuzinergasse 13

Wochenmarkt

Mittwochs und freitags findet im Bereich vor der Stiftskirche in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr der Wochenmarkt statt.

Notdienst

Der ambulante ärztliche Notfalldienst NRW ist unter ☎-Nr.: **116 117 (bundesweit, kostenfrei)** zu den folgenden Zeiten zu erreichen.

Mo, Di und Do von 19.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Mi und Fr von 13.00 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Sa, So und Feiertage von 7.30 Uhr bis zum Folgetag 7.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Notfalldienstpraxen in den Krankenhäusern Euskirchen und Mechernich:

Sa, So und an Feiertagen von 7.30 bis 22.00 Uhr und Mi von 14.00 bis 22.00 Uhr.

In lebensbedrohlichen Fällen wählen Sie: **112 !**

Zahnärztlicher Notfalldienst:

Der zahnärztliche Notfalldienst ist über die ☎-Nr.: **01805/986700 (18 Ct/min)** zu erreichen.

Apotheken-Notdienst-Hotline:

Die Apotheker Nordrhein sind über eine eigene Notdienst-Hotline erreichbar. Unter der ☎-Nr.: **0800/0022833, vom Handy 22833** kann man die nächstgelegene dienstbereite Apotheke erfragen. Auf Wunsch wird man auch sofort mit der Notdienst-Apotheke verbunden.

Tierärztlicher Notfalldienst:

23.12.2017 Praxis Hartung, Schleiden, ☎-Tel.: 02445-852191

24.12.2017 Praxis Braßeler, Mechern.-Holzheim, ☎-Tel.: 02484-9186793

25.12.2017 Praxis Kannengießer, Kall ☎-Tel.: 02441-1793

26.12.2017 Praxis Kanzler, Gemünd, ☎-Tel.: 0177-8682489

30.12.2017 Praxis Braun, Euskirchen, ☎-Tel.: 02251-7774220

31.12.2017 Praxis Rüsing, Zülpich, Tel. ☎-: 02252-81955

01.01.2018 Praxis Kannengießer, Kall, ☎-Tel.: 02441-1793

www.tieraerzte-kreis-euskirchen.de

Seelsorgerische Notfall-Nummern

Kath. Kirche: Notfall-Handy 0171-8752562

Ev. Kirche: Gemeindebüro 02253-6146

Straßenbeleuchtung:

RWE 0800-4112244

KEV, Kall 02441-820

Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Bad Münstereifel nach Dienstschluss:

Betriebszweige Wasser und Abwasser:
02253/505-197

TaxiBusPlus

„Die flexible Ergänzung zum Bus“

02441-99 45 45 45 (Festnetz-Preis)

Selbsthilfegruppen

Die Liste der Selbsthilfegruppen und deren turnusmäßige Treffen finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/leben_wohnen/gesundheitswesen/selbsthilfegruppen.php

Auskünfte und Ansprechpartner der Selbsthilfegruppen nennt Ihnen auch gerne die Infostelle des Rathauses unter ☎-Nr.: 02253/5050.

Schiedspersonen und Schiedsbezirke

finden Sie auf der Homepage der Stadt Bad Münstereifel unter:

http://www.badmuenstereifel.de/seiten/buergerservice/bam_aktuell/schiedspersonen

40 Jahre eifelbad Das Familien-Spaßbad!

www.eifelbad.com

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag	11.30 bis 21.00 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertage	10.00 bis 20.00 Uhr
Während der Ferien in NRW täglich	10.00 bis 21.00 Uhr

Eintrittspreise:

	Kinder/Jugendliche (3 bis einschl. 17 Jahre)	Erwachsene
Tageskarte	4,30 €	6,40 €
Zeittarif 3 Stunden	3,30 €	4,90 €



Dr.-Greve-Straße 16
53902 Bad Münstereifel
Telefon: 0 22 53 / 54 24 50
E-Mail: info@bad-muenstereifel.de

Herausgeber des Amtsblattes/Kneipp-Kurier und für den Inhalt verantwortlich:

Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Marktstraße 11, 53902 Bad Münstereifel (02253/5050). Das Amtsblatt/Kneipp-Kurier erscheint regelmäßig einmal wöchentlich, und zwar freitags. Ist dies ein Feiertag, so ist der Erscheinungstag bereits donnerstags. „Die Gießkanne“ mit dem Amtsblatt als Beilage kann von der Stadtverwaltung, Büro für Rat und Bürgermeisterin, gegen Erstattung der Portokosten (Jahresabonnement 90 €, Einzelheft 1,80 €), bezogen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt in zahlreichen Depotstellen im Stadtgebiet und bei der Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel, Büro für Rat und Bürgermeisterin, Marktstraße 11, Bad Münstereifel, kostenlos abgeholt werden. Die Depotstellen können jederzeit bei vg. Dienststelle erfragt werden.